

Schulgeldordnung

Schule für Musik im Kreis Warendorf e.V.

Gültigkeit ab 01.01.2025

1. Zahlungspflicht und Fälligkeit

Für die Teilnahme am Unterricht der Schule für Musik im Kreis Warendorf e.V. wird ein Jahresschulgeld einschließlich der Schulferien und der gesetzlichen Feiertage in NRW erhoben. Dieses Schulgeld wird in monatliche Raten aufgeteilt, die zum 15. jeden Monats fällig werden.

2. Schulgelder

Die Höhe der Schulgelder sind der als Anlage beigefügten Übersicht über die Schulgelder zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil der Schulgeldordnung. Die Schulgelder werden alle zwei Jahre um 3 % dynamisiert. Die erste Dynamisierung erfolgt zum 01.08.2026. Die Beträge werden nicht gerundet.

Das Schulgeld „Kinder und Jugendliche“ gilt für alle Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

3. Schulgeldschuldner

Schulgeldpflichtig sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Zahlungspflichtige, die mit der Zahlung trotz Mahnung länger als zwei Monate in Verzug sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes bleibt bestehen.

4. Ergänzungsfächer

Für Ergänzungsfächer wird kein Schulgeld erhoben, sofern die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer parallel Instrumental-/ Vokalunterricht erhält oder einen Elementarkurs besucht.

Dieses gilt auch für Erwachsene.

5. Geschwister- bzw. Mehrfachermäßigung

Besuchen Geschwister ohne eigenes Einkommen gleichzeitig die Schule für Musik oder wird ein Kind in mehreren Instrumental-/ Vokalfächern unterrichtet, so gilt automatisch folgende Ermäßigungsregelung:

bei 2 Geschwistern / Fächern = 5 %

bei 3 Geschwistern / Fächern = 10 %

bei 4 Geschwistern / Fächern = 20 %

bei 5 Geschwistern / Fächern = 25 %

Ausgenommen von dieser Regelung sind Ergänzungsfächer, Erwachsenenunterricht, Projekte und die Instrumentenmiete.

6. Instrumentenmiete

Für die von der Schule für Musik zur Verfügung gestellten Leihinstrumente ist im ersten Jahr der Ausleihe Mietzins in Höhe von 10,00 € monatlich zu entrichten. Der Mietzins steigt in jedem weiteren Jahr der Ausleihe um 2 €.

Bei mehrjährigen Projekten ist der Durchschnitt der festgelegten Instrumentenmiete zu zahlen.

Die Instrumentenmiete beinhaltet **keine** Instrumentenversicherung. Da private Haftpflichtversicherungen solche Schäden nur sehr selten übernehmen, ist es möglich, das Leihinstrument über eine Mitgliedschaft im Förderverein der Schule für Musik im Kreis Warendorf e.V. (Jahresbeitrag mind. 13 €) zu versichern.

Eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 € wird erhoben, wenn ein Instrument bei bestehender Rückgabeverpflichtung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig zurückgegeben wird.

7. Sozialermäßigung

Für alle Kurse im Elementarbereich wird auf Antrag eine Schulgeldermäßigung von 50 % gewährt, soweit den Erziehungsberechtigten die Aufbringung des Schulgeldes aus finanziellen Gründen nicht möglich ist. Als Nachweis gilt die Befreiung des Kindergartenbeitrages aus finanziellen Gründen oder ein Nachweis über den laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Für alle Instrumental- und Vokalfächer kann nach frühestens sechs Monaten Unterrichtsdauer eine Schulgeldermäßigung von 50 % beantragt werden. Voraussetzung ist neben den im vorherigen Absatz definierten wirtschaftlichen Verhältnissen eine positive Beurteilung durch die Lehrkraft.

Ausgenommen sind Ergänzungsfächer, Zusatzangebote, Erwachsenenunterricht und die Instrumentenmiete.

Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II **BuT** (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) können für sämtliche Unterrichtsangebote in Anspruch genommen werden. Als Nachweis gilt die Karten-Nummer.

8. Schulgelderstattung

Fällt der Unterricht aufgrund von

- Krankheit oder sonstiger zwingender Verhinderung der Lehrkraft
- Feiertagen
- höherer Gewalt (Sturm-/Unwetterwarnung, Raumtemperaturen > 35°)
- Pandemie

öfter als 4 x im Kalenderjahr aus, wird jeder weitere ausgefallene Unterrichtstermin mit speziellen Zusatzangeboten ausgeglichen.

Sollte ein Ausgleich nicht möglich sein, so werden die ausgefallenen Stunden automatisch durch die Geschäftsstelle mit dem ersten Rechnungslauf nach dem aktuellen Semester verrechnet.

9. Beitragsfreistellung

Bei einer mindestens dreiwöchigen Erkrankung der Schülerin / des Schülers wird der Unterricht ab dem Eingang des Attests bzw. der ärztlichen Bescheinigung bis zum Ende der Erkrankung beitragsfrei gestellt.

10. Inkrafttreten

Die Schulgeldordnung wurde am 02.12.2024 von der Mitgliederversammlung der Schule für Musik im Kreis Warendorf e.V. beschlossen. Sie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Frühere Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.